

Per E-Mail

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Gilles Marchand
Generaldirektor SRG SSR
Giacomettistrasse 1
3000 Bern 31

Datum 19. Januar 2024

E-Mail
Direktwahl
Datum

Vernehmlassung über Massnahmen zur Härtung der Mobilfunknetze gegen Störungen der Stromversorgung – Stellungnahme der SRG

Sehr geehrter Herr Bundesrat, geschätzter Herr Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) bezieht sich auf die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens über Massnahmen zur Härtung der Mobilfunknetze gegen Störungen der Stromversorgung. Wir möchten uns angesichts von deren erheblicher Bedeutung für den verfassungsrechtlichen Leistungsauftrag der SRG zu den geplanten Massnahmen bei Störung der Stromversorgung zugunsten des Mobilfunkverkehrs äussern, was wir nachfolgend fristgerecht tun:

1. Zusammenfassung

Die SRG begrüsst die Bestrebungen des Bundesrates, die Verfügbarkeit der Mobilfunknetze und -dienste bei Störungen der Stromversorgungen zu verbessern und damit die Informationsversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Die Schweizer Bevölkerung muss sich auch bei Störungen der Stromversorgungen auf verlässliche Informationen der konzessionierten Radio- und Fernsehveranstalter verlassen dürfen. Dies gilt insbesondere für die SRG, die als kritische Infrastruktur des Bundes auch in Krisensituationen ihren Leistungsauftrag erfüllen können muss. Die Vernehmlassungsvorlage weist jedoch an einigen Stellen Unschärfen auf. Daher ist zugunsten der Rechtssicherheit der Entscheidungsspielraum der Mobilfunkkonzessionärinnen zu präzisieren.

2. Ausnahme des Rundfunks von Einschränkungen

Zugunsten des Mobilfunkverkehrs sollen Mobilfunkkonzessionärinnen bei einer Störung der Stromversorgung den gesamten Fernmeldeverkehr (nicht nur den Mobilfunk) einschränken können (Art. 94a Abs. 1 E-FDV). Dabei sollen sie unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips die Massnahmen im Einzelfall selber bestimmen können.¹ Der Rundfunk ist von diesen Massnahmen richtigerweise nicht erfasst. Unter den Begriff des Fernmeldeverkehrs fällt allerdings auch die für den Rundfunk erforderliche Zuführung der Programmsignale von Radio- und Fernsehveranstaltern vom Produktionsort bis zum Ausstrahlungsort. Zumindest für die konzessionierten und der Bekanntmachungspflicht nach Art. 8 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen

¹ Erläuterungen des BAKOM zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) – Härtung der Mobilfunknetze gegen Störungen der Stromversorgung vom 29. September 2023 (nachfolgend: Erläuterungen BAKOM), S. 6 f.

(RTVG) unterliegenden Veranstalter muss die Zuführung der Programmsignale auch bei einer Störung der Stromversorgung garantiert werden. Ansonsten könnten die Mobilfunkkonzessionärinnen entgegen der gesetzgeberischen Absicht faktisch auch den Rundfunk unterbinden und damit auch die Wahrnehmung der Bekanntmachungspflichten nach Art. 8 RTVG vereiteln.

Die SRG schlägt folgende Ergänzung von Art. 94a Abs. 2 FDV vor:

«Nicht eingeschränkt werden dürfen: [...]

d. die Signalführung und Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen der SRG sowie der Veranstalter mit einer Konzession gestützt auf Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a oder auf Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG).

3. Onlineangebot der SRG

Gerade in Krisensituationen wie der Störung der Stromversorgung nimmt das Informationsbedürfnis der Bevölkerung erfahrungsgemäss zu. Dabei nehmen die Onlineangebote der SRG einen immer grösseren Stellenwert ein. So wurden die SRG-Webseiten und Apps beispielsweise zu Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 in nur einer Woche 35.8 Millionen Mal besucht. Insbesondere die jüngere Bevölkerungsschicht informiert sich oft ausschliesslich über Onlineangebote. Folglich müssen auch die Onlineangebote der SRG explizit von Einschränkungen ausgenommen werden. Teilweise ergibt sich dies bereits implizit aus den Ausnahmen in Art. 94a Abs. 3 E-FDV. Die SRG übermittelt im Rahmen ihrer unabhängigen publizistischen Berichterstattung und der Bekanntmachungspflicht nach Art. 8 RTVG behördliche Mitteilungen und Nachrichten (vgl. Art. 94a Abs. 3 Bst. a E-FDV). Ebenso erbringt sie Grundversorgungsdienste für Hörbehinderte (vgl. Art. 94a Abs. 3 Bst. b E-FDV). Zu nennen sind in diesem Zusammenhang neben den textbasierten Angeboten (Online News, Teletext) insbesondere die zahlreichen untertitelten audiovisuellen Angebote der SRG. Dazu gehören zum Beispiel die Medienkonferenzen des Bundesrats, die im Fernsehen und Online «live» übertragen werden, wo immer möglich auch mit Gebärdensprache. Da die Angebote der SRG nur in untergeordnetem Rahmen der Unterhaltung dienen² und eine Einschränkung lediglich des Unterhaltungsanteils aus technischen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, muss das gesamte Angebot der SRG explizit von einer Abschaltung durch die Mobilfunkkonzessionärinnen ausgenommen werden.

Die SRG schlägt folgende Ergänzung von Art. 94a Abs. 3 FDV vor:

«Ebenfalls nicht eingeschränkt werden dürfen die folgenden über das Internet erbrachten Dienstleistungen Dritter, sofern sie technisch von der Einschränkung ausgenommen werden können und den Mobilfunkkonzessionärinnen als solche angezeigt werden: [...]

e. die Angebote der SRG.

² Die SRG muss nach Art. 6 Abs. 6 SRG-Konzession mindestens die Hälfte ihrer Einnahme aus der Abgabe für Radio und Fernsehen im Bereich Information einsetzen.

4. Prioritätenordnung

Die SRG begrüsst die im Entwurf vorgesehene Priorisierung, wonach in einem ersten Schritt Videodienste über das Internet eingeschränkt werden, die hauptsächlich der Unterhaltung dienen und einen grossen Anteil der Datenmenge ausmachen (Art. 94a Abs. 1 E-FDV). Sinnvoll ist auch die in den Erwägungen beschriebene stufenweise Umsetzung der Massnahmen, beginnend mit der befristeten Begrenzung der Übertragungsrate und der Reduzierung der Übertragungsqualität.³ Die SRG ist selbstverständlich bereit, diese Massnahmen mitzutragen und im Bedarfsfall auch selbstständig die Bandbreite ihrer Onlineangebote zu reduzieren (oder eine solche Reduktion durch die Mobilfunkkonzessionärinnen hinzunehmen). In Wahrung des Gleichbehandlungsgebots müssen die Einschränkungen jedoch alle Fernmeldedienste gleichermassen treffen – soweit sie nicht nach Art. 94a Abs. 2 oder 3 E-FDV von den Einschränkungen ausgenommen sind. Insbesondere dürfen die Mobilfunkkonzessionärinnen ihre Angebote gegenüber deren Konkurrenz nicht bevorzugt behandeln.

Die SRG schlägt folgende Ergänzung von Art. 94a Abs. 1 FDV vor:

«Die Mobilfunkkonzessionärinnen können bei einer Störung der Stromversorgung den Fernmeldeverkehr einschränken. Dies gilt insbesondere für die Übertragung von Videodiensten über das Internet, wenn diese hauptsächlich der Unterhaltung dient und einen grossen Anteil der Datenmenge ausmacht. Davon abgesehen müssen die Einschränkungen alle Fernmeldedienste gleichermassen treffen.»

5. Öffentliche Telefondienst

Der öffentliche Telefondienst als zentrales Kommunikationsmittel wird richtigerweise von möglichen Einschränkungen ausgenommen (Art. 94a Abs. 2 Bst. b E-FDV). Die SRG geht davon aus, dass darunter nicht nur die klassische Telefonie fällt, sondern auch Verbindungen, die über heute gängige Softwareprogramme abgewickelt werden (z.B. Sprachkommunikation über Microsoft Teams).⁴ Ansonsten droht einer grossen Anzahl von Unternehmen in der Schweiz ein Ausfall ihrer Kommunikationsinfrastruktur mit erheblichen volkswirtschaftlichen Folgen. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass die genannten Kommunikationskanäle von kritischen Infrastrukturen wie der SRG nicht beschränkt werden dürfen.

6. Keine Vereitelung der Krisenvorbereitung

Im Zuge der Strommangellage haben zahlreiche Unternehmen in der Schweiz Vorkehrungen getroffen, damit ihre Infrastruktur auch bei Stromausfällen weiterhin funktioniert. Es muss sichergestellt werden, dass das geplante Revisionsvorhaben nicht dazu führt, dass sich die Mobilfunkkonzessionärinnen von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreien können, die sie im Zusammenhang mit einer Strommangellage eingegangen sind. So dürfen beispielsweise keine Fernmeldedienste eingeschränkt werden, die gerade im Hinblick auf eine Störung der Stromversorgung mit Notstromgruppen abgesichert worden sind.

³ Erläuterungen BAKOM, S. 7.

⁴ Dies entspräche auch der gesetzgeberischen Absicht, wonach der Telefondienst technologieneutral verstanden werden soll (BBI 2017 6607).

7. Auswirkungen von lokalen Störungen auf die Gesamtbevölkerung

Schliesslich geht die SRG davon aus, dass die Mobilfunkkonzessionärinnen bei der Umsetzung der Massnahmen darauf achten, dass sich regionale Störungen nicht schweizweit auswirken. Kritische nationale Dienstleistungen wie beispielsweise der öffentliche Rundfunk müssen möglichst uneingeschränkt erbracht werden können. Einerseits muss die Informierung der von der Störung betroffenen Bevölkerung (z.B. über Verhaltensanweisungen der Behörden) sichergestellt werden. Andererseits muss auch die Bevölkerung in den übrigen, nicht betroffenen Regionen angemessen mit Informationen versorgt werden können.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung der Anliegen der SRG.

Freundliche Grüsse

Gilles Marchand
Generaldirektor SRG